

Protokoll Nr. 07/2021

über die am Dienstag, den 30.11.2021 um 18 Uhr im Vallugasaal des Arlberghauses stattgefundene öffentliche GR-Sitzung.

Anwesende: Bgm. Helmut Mall, Vzbgm. Jakob Klimmer, Sabine Kertess (für Andy Gohl), Christoph Hafele, Tanja Senn, Martin Raffener, Richard Matt (für Maria Kössler), Markus Steinmüller, Christian Haueis, Karin Kössler, Markus Stemberger, Richard Strolz, Simon Hafele, Hermann Strolz und Ferdinand Dellasega (für Maria Schuler).

Bgm. Helmut Mall begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlußfähigkeit fest. Die Covid Bestimmungen (3 G-Regel, MNS-FFP 2) sind eingehalten.

Ebenfalls dabei sind Herr DI Rainer vom Bauamt sowie Herr Prantauer (Punkt 8).

Die Tagesordnung lautet wie folgt:

Punkt 1 Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls vom 21.10.2021

Punkt 2 Bericht des Bürgermeisters

Punkt 3 Änderung des Flächenwidmungsplanes und Neuerlassung des Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich Hospiz Alm, St. Christoph

Punkt 4 Änderung des Flächenwidmungsplanes und Neuerlassung des Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich Hospiz Hotel, St. Christoph

Punkt 5 Änderung des Flächenwidmungsplanes und Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich Arlberg Taya, St. Christoph

Punkt 6 Änderung des Flächenwidmungsplanes, Neuerlassung eines Bebauungsplanes, Abschluß eines RO-Vertrages und Abtretung einer Straßenfläche im Bereich Römerweg – Untergand für die Fam. Strolz Felix

Punkt 7 Änderung des Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich Gastigweg - Schütz

Punkt 8 Beratung und Beschlußfassung über div. Verkehrsangelegenheiten

Punkt 9 Beratung und Beschlußfassung über Vertragsangelegenheit mit Robert Alber

Punkt 10 Beratung und Beschlußfassung über Vertragsangelegenheit mit der Pangratz Immobilien GmbH

Punkt 11 Beratung und Beschlußfassung über Vertragsangelegenheit mit Mössmer Barbara

Punkt 12 Beratung und Beschlußfassung über die Abrechnung Projekt „Brand Logic“

Punkt 13 Beratung und Beschlußfassung über die Zusammensetzung der Wahlbehörde für die GR - Wahl am 27.2.2022

Punkt 14 Beratung und Beschlußfassung über eine neue Satzung und Vereinbarung beim Abwasserverband Ob. Stanzertal

Punkt 15 Anträge, Anfragen, Allfälliges

Punkt 16 Vertrauliche Sitzung: - Wohnungswesen
- Stadle
- Weihnachtsgeld

Punkt 1

Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls vom 21.10.2021

Das Protokoll Nr. 06/2021 vom 21.10.2021 wurde jedem GR abschriftlich zur Verfügung gestellt und wird mit 14 Ja Stimmen zu einer Enthaltung (GR Simon Hafele: war nicht dabei) genehmigt.

Punkt 2

Bericht des Bürgermeisters

Bgm. Helmut Mall erinnert an den kürzlich verstorbenen Herrn Dr. Peter Gstrein, welcher sich große Verdienste um das Bergwerk Gand erworben hat.

Desweiteren berichtet er von den abgehaltenen Ortsteilgesprächen, div. Themen und Sorgen der Bürgerinnen und Bürger.

Am 1.12.2021 findet die konstituierende Sitzung der Lawinenkommission statt.

Hinsichtlich einer Impfstrategie gab es kürzlich Gespräche mit den 4 Talbürgermeistern, diese Aufgabe übernehmen die niedergelassenen Ärzte (St. Anton und Tal).

In Sachen Quellschutzgebiet Steißbach scheint eine gütliche Regelung möglich. Jeder Eigentümer soll Euro 30,-- jährlich auf den Bestand der Anlage indexgesichert erhalten.

Beim Moostalweg/Klaustobel hat man die Endabrechnung bekommen. Die Gemeinde trifft es abzgl. Förderungen usw. ca. Euro 75.000,-- (18 %).

Ein altes Feuerwehrauto wurde einer Feuerwehr in Kroatien übergeben.

Punkt 3

Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes und die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich St. Christoph – Hospizalm

Die bestehende Hospizalm soll Richtung Osten erweitert werden und wurde dahingehend eine Teilfläche aus der Gp. 2573/1 abgetrennt und der Gp. 2573/20 zugeschlagen werden.

Die Erweiterung umfasst den Zubau eines kreisrunden Weinkellers samt Nebenräumen im Kellergeschoss, den Zubau einer Küche samt Nebenräumen und von Toilettenanlagen im Erdgeschoss, die Errichtung von 4 Personalzimmern und von Lagerflächen im ersten Obergeschoss und von 2 Personalwohnungen im zweiten Obergeschoss.

Als Voraussetzung für eine baurechtliche Genehmigung dieser Baumaßnahmen ist die Anpassung des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes erforderlich.

Das geplante Projekt wurde im Bauausschuss vorgestellt, diskutiert und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung empfohlen.

Änderung des Flächenwidmungsplanes:

DI Rainer Michael erläutert die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes und erklärt, diese, in seiner Funktion als Bauamtsleiter auf ihre fachliche und rechtliche Richtigkeit hin, überprüft zu haben.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom Planer IB Mark ausgearbeiteten Entwurf vom 30.11.2021, mit der Planungsnummer 621-2021-00016, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Anton am Arlberg im Bereich der Grundparzelle 2573/1, KG 84010 St. Anton am Arlberg 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Anton am Arlberg vor:

Umwidmung:

Grundstück 2573/1 KG 84010 St. Anton am Arlberg

rund 140 m²

von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 12

in

Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: Schipiste

sowie

rund 15 m²

von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 12

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 12

sowie

rund 74 m²

von Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: Schipiste

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 12

sowie

unterirdisch (laut planlicher Darstellung) rund 74 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Lagerräume, Kegelbahn, Personalzimmer, Weinkeller

sowie

unterirdisch (laut planlicher Darstellung) rund 15 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Lagerräume, Kegelbahn, Personalzimmer, Weinkeller

sowie

oberirdisch (laut planlicher Darstellung) rund 3 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Restaurantbetrieb mit Personalwohnungen

sowie

oberirdisch (laut planlicher Darstellung) rund 12 m²

in

Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: Schipiste

sowie

oberirdisch (laut planlicher Darstellung) rund 74 m²

in

Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: Schipiste

Nach Ablauf der Kundmachungs- und Stellungnahmefrist und nach Vorlage aller ausgearbeiteten vertraglichen Unterlagen wird sich der Gemeinderat mit der gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes nochmals befassen und gegebenenfalls den entsprechenden Beschluss fassen.

Bebauungsplan und ergänzender Bebauungsplan:

DI Rainer Michael erläutert den gegenständlichen Bebauungsplan und ergänzenden Bebauungsplanes und erklärt, diesen, in seiner Funktion als Bauamtsleiter auf seine fachliche und rechtliche Richtigkeit hin, überprüft zu haben.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg gemäß § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, beschlossen, den von DI Mark Andreas, Birkach 487, 6542 Pfunds ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes vom 29.11.2021, Zahl SA-2993-BEBP-SH im Bereich der Grundparzellen 2573/1 und 2573/20 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Nach Ablauf der Kundmachungs- und Stellungnahmefrist wird sich der Gemeinderat mit der gegenständlichen Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes nochmals befassen und gegebenenfalls die entsprechenden Beschlüsse fassen.

Beschlußfassung: 14 ja Stimmen zu einer Enthaltung (GV Hermann Strolz).

Punkt 4

Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes und die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich St. Christoph – Hospiz Hotel

Wie allseits bekannt ist, ist die Fa. Soravia bei der Arlberg Hospiz St. Christoph Werner GmbH maßgebend und federführend eingestiegen. Es soll nun das bestehende Hotel (Grand Dame) umgebaut, saniert und großzügig erweitert (Young Lady) werden.

Folgende wesentlichen Nutzungen sind im Bereich des Großbeherbergungsbetrieb vorgesehen:

Untergeschoss 1 und tiefer:	Tiefgarage, Kapelle, Hotelinfrastruktur, Shop, Kunsthalle
Erdgeschoss:	Gastronomie- und Restaurantbereiche, Shop, SPA und Wellness, Kapelle, Kunsthalle und Beherbergungsgroßbetrieb mit höchstens 384 Betten
Obergeschoss 1:	Hotelinfrastruktur, SPA und Wellness, Kunsthalle und

	Beherbergungsgroßbetrieb mit höchstens 384 Betten
Obergeschoss 2:	SPA und Wellness, und Beherbergungsgroßbetrieb mit höchstens 384 Betten
Obergeschoss 3 und höher:	Beherbergungsgroßbetrieb mit höchstens 384 Betten

Durch die Erweiterungen ergeben sich folgende Zahlen:

Zur Anzahl der Gästebetten:

	<u>Bestand</u>	<u>Neu</u>
Grand Dame	144	138
Sporthotel	50	
Young Lady		137
<u>Landhäuser</u>	<u>109</u>	<u>109</u>
<u>Gesamt</u>	<u>303</u>	<u>384</u>

Dementsprechend kommt es zu einer Erhöhung von 81 Gästebetten.

Entsprechend einer detaillierten Stellplatzberechnung (siehe Bauausschusssitzungsprotokoll) ergibt sich ein Gesamtbedarf an zusätzlichen Stellplätzen von 108.

Diese Stellplätze können in der neuen Tiefgarage im Bereich der Hotelerweiterung und dem erworbenen Grundstück Gp. 2578/5 (Fam. Grisse mann) sowie im Bereich der ebenfalls erworbenen Liegenschaft EZ 906 (Hit to Sky – Arlberg GmbH & CoKG) nachgewiesen werden.

Die Mitarbeiterunterkünfte (siehe Bauausschussprotokoll) können im Personalhaus Albona, in der Hospizalm um im Gebäude „Hit to Sky“ zur Verfügung gestellt werden.

Das geplante Projekt samt einem Modell wurde im Bauausschuss vorgestellt, diskutiert und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung empfohlen.

Änderung des Flächenwidmungsplanes:

DI Rainer Michael erläutert die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes und erklärt, diese, in seiner Funktion als Bauamtsleiter auf ihre fachliche und rechtliche Richtigkeit hin, überprüft zu haben.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom Planer IB Mark ausgearbeiteten Entwurf vom 30.11.2021, mit der Planungsnummer 621-2021-00018, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Anton am Arlberg im Bereich der Grundstücke 2578/1, 2578/11, .538, .262/4 und 2578/3, KG 84010 St. Anton am Arlberg durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Anton am Arlberg vor:

Umwidmung

Grundstück .262/4 KG 84010 St. Anton am Arlberg

rund 149 m²

von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 11

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 11

sowie

UG1 und tiefer (laut planlicher Darstellung) rund 149 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Kapelle

sowie

EG (laut planlicher Darstellung) rund 149 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Kapelle

sowie

OG1 (laut planlicher Darstellung) rund 149 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Kapelle

sowie

OG2 (laut planlicher Darstellung) rund 149 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Kapelle

sowie

OG3 und höher (laut planlicher Darstellung) rund 149 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Kapelle

weitere Grundstück .538 KG 84010 St. Anton am Arlberg

rund 1024 m²

von Tourismusgebiet § 40 (4) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 11

sowie

UG1 und tiefer (laut planlicher Darstellung) rund 1024 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Tiefgarage

sowie

EG (laut planlicher Darstellung) rund 27 m²

in

Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb gem. § 48, Festlegung Zähler: 2, max. Betten: 384, max. Beherbergungsgebäude bzw. Chalets: 3

sowie

EG (laut planlicher Darstellung) rund 998 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gastronomie- und Restaurantbereiche

sowie

OG1 (laut planlicher Darstellung) rund 842 m²

in

Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb gem. § 48, Festlegung Zähler: 2, max. Betten: 384, max. Beherbergungsgebäude bzw. Chalets: 3

sowie

OG1 (laut planlicher Darstellung) rund 182 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Hotelinfrastruktur

sowie

OG2 (laut planlicher Darstellung) rund 1024 m²

in

Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb gem. § 48, Festlegung Zähler: 2, max. Betten: 384, max. Beherbergungsgebäude bzw. Chalets: 3

sowie

OG3 und höher (laut planlicher Darstellung) rund 1024 m²

in

Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb gem. § 48, Festlegung Zähler: 2, max. Betten: 384, max. Beherbergungsgebäude bzw. Chalets: 3

weitere Grundstücke 2578/1 KG 84010 St. Anton am Arlberg

rund 82 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler:

11

sowie

UG1 und tiefer (laut planlicher Darstellung) rund 11 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Tiefgarage

sowie

UG1 und tiefer (laut planlicher Darstellung) rund 70 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Hotelinfrastruktur

sowie

EG (laut planlicher Darstellung) rund 70 m²

in

Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb gem. § 48, Festlegung Zähler: 2, max. Betten: 384, max. Beherbergungsgebäude bzw. Chalets: 3

sowie

EG (laut planlicher Darstellung) rund 11 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gastronomie- und Restaurantbereiche

sowie

OG1 (laut planlicher Darstellung) rund 82 m²

in

Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb gem. § 48, Festlegung Zähler: 2, max. Betten: 384, max. Beherbergungsgebäude bzw. Chalets: 3

sowie

OG2 (laut planlicher Darstellung) rund 82 m²

in

Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb gem. § 48, Festlegung Zähler: 2, max. Betten: 384, max. Beherbergungsgebäude bzw. Chalets: 3

sowie

OG3 und höher (laut planlicher Darstellung) rund 82 m²

in

Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb gem. § 48, Festlegung Zähler: 2, max. Betten: 384, max. Beherbergungsgebäude bzw. Chalets: 3

weitere Grundstück 2578/11 KG 84010 St. Anton am Arlberg

rund 424 m²

von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler:

11

in

Geplante überörtliche Straße § 53.2

sowie

rund 3756 m²

von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener

Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler:
11

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener
Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler:
11

sowie

UG1 und tiefer (laut planlicher Darstellung) rund 3756 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Kunsthalle Arlberg

sowie

EG (laut planlicher Darstellung) rund 1923 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Kunsthalle Arlberg

sowie

EG (laut planlicher Darstellung) rund 1833 m²

in

Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb gem. § 48, Festlegung Zähler: 2, max. Betten: 384,
max. Beherbergungsgebäude bzw. Chalets: 3

sowie

OG1 (laut planlicher Darstellung) rund 1923 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Kunsthalle Arlberg

sowie

OG1 (laut planlicher Darstellung) rund 1833 m²

in

Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb gem. § 48, Festlegung Zähler: 2, max. Betten: 384,
max. Beherbergungsgebäude bzw. Chalets: 3

sowie

OG2 (laut planlicher Darstellung) rund 1833 m²

in

Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb gem. § 48, Festlegung Zähler: 2, max. Betten: 384,
max. Beherbergungsgebäude bzw. Chalets: 3

sowie

OG2 (laut planlicher Darstellung) rund 1923 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Kunsthalle Arlberg

sowie

OG3 und höher (laut planlicher Darstellung) rund 1923 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Kunsthalle Arlberg

sowie

OG3 und höher (laut planlicher Darstellung) rund 1833 m²

in

Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb gem. § 48, Festlegung Zähler: 2, max. Betten: 384, max. Beherbergungsgebäude bzw. Chalets: 3

weitere Grundstück 2578/3 KG 84010 St. Anton am Arlberg

rund 7392 m²

von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler:

11

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler:

11

sowie

UG1 und tiefer (laut planlicher Darstellung) rund 2813 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Tiefgarage

sowie

UG1 und tiefer (laut planlicher Darstellung) rund 4175 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Hotelinfrastruktur

sowie

UG1 und tiefer (laut planlicher Darstellung) rund 404 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Shop

sowie

EG (laut planlicher Darstellung) rund 172 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Shop

sowie

EG (laut planlicher Darstellung) rund 3671 m²

in

Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb gem. § 48, Festlegung Zähler: 2, max. Betten: 384, max. Beherbergungsgebäude bzw. Chalets: 3

sowie

EG (laut planlicher Darstellung) rund 2298 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gastronomie- und

Restaurantbereiche

sowie

EG (laut planlicher Darstellung) rund 1251 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Spa u. Wellness

sowie

OG1 (laut planlicher Darstellung) rund 6538 m²

in

Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb gem. § 48, Festlegung Zähler: 2, max. Betten: 384, max. Beherbergungsgebäude bzw. Chalets: 3

sowie

OG1 (laut planlicher Darstellung) rund 749 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Spa u. Wellness

sowie

OG1 (laut planlicher Darstellung) rund 105 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Hotelinfrastruktur

sowie

OG2 (laut planlicher Darstellung) rund 289 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Spa u. Wellness

sowie

OG2 (laut planlicher Darstellung) rund 7103 m²

in

Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb gem. § 48, Festlegung Zähler: 2, max. Betten: 384, max. Beherbergungsgebäude bzw. Chalets: 3

sowie

OG3 und höher (laut planlicher Darstellung) rund 7392 m²

in

Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb gem. § 48, Festlegung Zähler: 2, max. Betten: 384, max. Beherbergungsgebäude bzw. Chalets: 3

Nach Ablauf der Kundmachungs- und Stellungnahmefrist und nach Vorlage aller ausgearbeiteten vertraglichen Unterlagen wird sich der Gemeinderat mit der gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes nochmals befassen und gegebenenfalls den entsprechenden Beschluss fassen.

Folgende Unterlagen sind erforderlich:

- Vermessungsurkunde und Beschluss der Agrargemeinschaft Arlbergalpe hinsichtlich des Verkaufs einer Teilfläche aus der Gp. 2581/1
- Stellungnahme der Landesstraßenverwaltung zum Heranrücken des Gebäudes an die straßenseitige Grundstücksgrenze und hinsichtlich der Ein- und Ausfahrten
- Stellungnahme des Bundesdenkmalamtes zu den Baumaßnahmen im Nahbereich der denkmalgeschützten Hospizkapelle
- Raumordnungsvertrag hinsichtlich der Absicherung einer widmungs- und projektkonformen Verwendung, wie die Festlegung der Anzahl von Mindestöffnungstagen, Mindestanzahl an Personal, die vorgelegte Ausstattung (Shops und Restaurants für die Öffentlichkeit), Zugänglichkeit des Dorfplatzes für die Öffentlichkeit, Anzahl von ausreichend Stellplätzen für Gäste und Personal, ausreichend Personalunterkünfte, Verkehrsführung Fußgängerverkehr Hotel - Schipiste, Haltestelle Bus (erf. Flächen), hinterlegt mit Konventionalstrafen und abgesichert mit Bankgarantien
- Raumordnungsvertrag mit den gängigen Vorgaben wie Parifizierungsverbot, Informationsverpflichtungen, etc. hinterlegt mit Konventionalstrafen und abgesichert mit Bankgarantien
- Nachweis einer ausreichenden Trink- und Löschwasserver- und Abwasserentsorgung
- Situierung der erforderlichen Trafostation der TIWAG im Bereich des Hotels
- Nachweis einer klimaneutralen Energieversorgung über die bestehende Fernwärmanlage
- Vorlage eines Prüfgutachtens über die vorgelegten Unterlagen zur Finanzierung und Wirtschaftlichkeit des gegenständlichen Projektes
- Darlegung der Unternehmensstruktur, der Eigentümer- und Betreiber und insbesondere der Verantwortlichkeiten und dementsprechende Absicherung in den Raumordnungsverträgen

Bebauungsplan und ergänzender Bauungsplan:

DI Rainer Michael erläutert den gegenständlichen Bauungsplan und ergänzenden Bauungsplanes und erklärt, diesen, in seiner Funktion als Bauamtsleiter auf seine fachliche und rechtliche Richtigkeit hin, überprüft zu haben.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg gemäß § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, beschlossen, den von DI Mark Andreas, Birkach 487, 6542 Pfunds ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bauungsplanes und eines ergänzenden Bauungsplanes vom 30.11.2021, Zahl SA-2741-BEBP-SH im Bereich der **Grundparzellen .538, .262/4, 2578/1, 2578/3, 2578/5 und 2578/11** durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Nach Ablauf der Kundmachungs- und Stellungnahmefrist wird sich der Gemeinderat mit der gegenständlichen Erlassung eines Bauungsplanes und eines ergänzenden Bauungsplanes nochmals befassen und gegebenenfalls die entsprechenden Beschlüsse fassen.

Beschlußfassung: 2 Gegenstimmen (GV Hermann Strolz und GR Ferdinand Dellasega: Projekt ist zu groß, es schafft Probleme bei der Schneeräumung usw. in St. Christoph).

Punkt 5

Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes und die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich St. Christoph – Arlberg Taya

Das bestehende Alm- und Restaurantgebäude soll Richtung Osten um einen Garagenzubau erweitert und dahingehend eine Teilfläche aus der Gp. 2573/1 abgetrennt und der Gp. .554 zugeschlagen werden.

Als Voraussetzung für eine baurechtliche Genehmigung dieser Baumaßnahmen ist die Anpassung des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes erforderlich.

Das geplante Projekt wurde im Bauausschuss vorgestellt, diskutiert und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung empfohlen.

Änderung des Flächenwidmungsplanes:

DI Rainer Michael erläutert die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes und erklärt, diese, in seiner Funktion als Bauamtsleiter auf ihre fachliche und rechtliche Richtigkeit hin, überprüft zu haben.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom/n Planer/in IB Mark ausgearbeiteten Entwurf vom 28.11.2021, mit der Planungsnummer 621-2021-00017, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Anton am Arlberg im Bereich der Grundparzellen .554 und 2573/1 KG 84010 St. Anton am Arlberg durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Anton am Arlberg vor:

Umwidmung

Grundstück .554 KG 84010 St. Anton am Arlberg

rund 11 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Almgebäude mit Gastbetrieb, Betreiberwohnung und Mitarbeiterzimmer

in

Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: Schipiste

weitere Grundstück 2573/1 KG 84010 St. Anton am Arlberg

rund 210 m²

von Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: Schipiste

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Almgebäude mit Gastbetrieb, Betreiberwohnung und Mitarbeiterzimmer

sowie

rund 23 m²

von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 12

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Almgebäude mit Gastbetrieb, Betreiberwohnung und Mitarbeiterzimmer

sowie

rund 1 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Almgebäude mit Gastbetrieb, Betreiberwohnung und Mitarbeiterzimmer

in

Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: Schipiste

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Bebauungsplan:

DI Rainer Michael erläutert den gegenständlichen Bebauungsplan und erklärt, diesen, in seiner Funktion als Bauamtsleiter auf seine fachliche und rechtliche Richtigkeit hin, überprüft zu haben.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg gemäß § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, beschlossen, den von DI Mark Andreas, Birkach 487, 6542 Pfunds ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes vom 19.11.2021, Zahl SA-2941-BP-SAA im Bereich der Grundparzelle .554 (neu) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschlußfassung: einstimmig.

Punkt 6

Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes und die Erlassung eines Bebauungsplanes, den Abschluss eines Raumordnungsvertrages und einer Abtretung einer Grundstücksfläche ans öffentliche Gut im Bereich Untergand – Fam. Strolz Felix

Die Fam. Strolz Felix plant die Errichtung eines Wohngebäudes mit zwei oberirdischen Geschoßen und vier unabhängigen Wohneinheiten auf der Gp. 70 in St. Jakob Untergand. Alle vier Wohnungen werden zur Abdeckung des eigenen Wohnbedarfes und einer hauptwohnsitzlichen Nutzung benötigt.

Als Voraussetzung für eine baurechtliche Genehmigung dieser Baumaßnahmen ist die Anpassung des Flächenwidmungsplanes, die Erlassung eines Bebauungsplanes, der Abschluss eines Raumordnungsvertrages und eine Wegabtretung erforderlich.

Das geplante Projekt wurde im Bauausschuss vorgestellt, diskutiert und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung empfohlen.

Änderung des Flächenwidmungsplanes:

DI Rainer Michael erläutert die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes und erklärt, diese, in seiner Funktion als Bauamtsleiter auf ihre fachliche und rechtliche Richtigkeit hin, überprüft zu haben.

Auf Antrag des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom/n Planer/in IB Mark ausgearbeiteten Entwurf vom 30.11.2021, mit der Planungsnummer 621-2021-00019, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Anton am Arlberg im Bereich des Grundstückes 70, KG 84010 St. Anton am Arlberg durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Anton am Arlberg vor:

Umwidmung

Grundstück 70 KG 84010 St. Anton am Arlberg

rund 1171 m²

von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)
in

Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Bebauungsplan:

DI Rainer Michael erläutert den gegenständlichen Bebauungsplan und erklärt, diesen, in seiner Funktion als Bauamtsleiter auf seine fachliche und rechtliche Richtigkeit hin, überprüft zu haben.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg gemäß § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, beschlossen, den von DI Mark Andreas, Birkach 487, 6542 Pfunds ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes vom 29.11.2021, Zahl SA-2021-BP-US im Bereich der Grundparzelle 70 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Raumordnungsvertrag:

Zur Absicherung einer widmungskonformen Verwendung des Baugrundstückes wird mit dem Antragsteller ein Raumordnungsvertrag abgeschlossen.

Der im Auftrag der Gemeinde St. Anton am Arlberg von RA Dr. Markus Kostner verfasste Vertrag nach § 33 TROG 2016 im Zusammenhang mit der gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes und der Erlassung eines Bebauungsplanes samt den darin enthaltenen Rechtseinräumungen an die Gemeinde St. Anton am Arlberg wird vom Gemeinderat genehmigt.

Wegabtretung:

Im Zuge des Bauvorhabens der Fam. Strolz Felix und der Vorbereitung der Änderung des Flächenwidmungsplanes und der Erlassung eines Bebauungsplanes wurde mit den Eigentümern des Baugrundstückes eine Abtretung von Flächen aus der Gp. 70 an das öffentlich Gut vereinbart. Die Abtretungsfläche ist streifenförmig mit einer Breite von 1,50m.

Die Gemeinde übernimmt die Kosten der Durchführung nach § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz und die Vermessung und bezahlt den üblichen Preis von € 30,-/m². Das ergibt bei einer Fläche von 52m² eine Summe von € 1.560,-

Der Gemeinderat beschließt diese Wegabtretung.

Beschlußfassung: einstimmig.

Herr GV Hermann Strolz ist der Ansicht die Wegverbreiterung muß auch für andere Bauwerber auf der N-Seite des Weges gelten, dies wird vom Bürgermeister bejaht.

Punkt 7

Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich Gastigweg 17, 21, 23 – Schütz 2021

Im Bereich der Grundstücke 1931 und .558 sollen es eine Grundstücksteilung geben. Dies soll im Zuge der Übergabe des Eigentums von Frau Schütz Agnes an ihre Kinder erfolgen. Um diese Grundstücksteilung baurechtlich genehmigen zu können ist eine Anpassung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes erforderlich.

Die geplante Teilung samt einen Zu- und Umbauprojekt wurden im Bauausschuss vorgestellt, diskutiert und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung empfohlen.

Bebauungsplan und ergänzender Bebauungsplan:

DI Rainer Michael erläutert den gegenständlichen Bebauungsplan und ergänzenden Bebauungsplanes und erklärt, diesen, in seiner Funktion als Bauamtsleiter auf seine fachliche und rechtliche Richtigkeit hin, überprüft zu haben.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg gemäß § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, beschlossen, den von DI Mark Andreas, Birkach 487, 6542 Pfunds ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes vom 29.11.2021, Zahl SA-2906-BEBP-GS im Bereich der Grundparzellen 1931 und .558 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Herr Vzbm. Jakob Klimmer will die Hauptwasserleitung abgesichert wissen.

Beschlußfassung: einstimmig.

Punkt 8

Beratung und Beschlußfassung über div. Verkehrsangelegenheiten

Für die kommende Wintersaison wird im Arlbergsaal ein Testzentrum eingerichtet. Eine Kurzparkzone beim Testzentrum Arlbergsaal wird einstimmig genehmigt.

Punkt 9

Beratung und Beschlußfassung über Vertragsangelegenheit mit Robert Alber

Im Zuge des Erwerbes der Rodelhütte durch die Pangratz Immobilien GmbH wird auch die Angelegenheit mit Herrn Robert Alber gelöst.

Er räumt nunmehr als Eigentümer der Grundstücke 801/4 und 805 für sich und seine Rechtsnachfolger im Eigentum dieser Grundstücke der Gemeinde die Dienstbarkeit der Errichtung und Erhaltung eines Weges, sohin das Geh- und Fahrrecht aus (Vermessung AVT GZ 87070-001), sodass verbunden mit dem öffentlichen Gut eine ausreichende Nutzung, welche es der Gemeinde auch erlaubt an gewisse Berechtigte weiterzugeben, abgesichert ist. Die Kostentragung trifft die Gemeinde, außer eigene Vertretungskosten durch Herrn Robert Alber. Der Entwurf liegt der Beschlußfassung bei.

Ergebnis Beschlußfassung: einstimmig.

Punkt 10

Beratung und Beschlußfassung über Vertragsangelegenheit mit der Pangratz Immobilien GmbH

Die Fa. Pangratz Immobilien GmbH kauft von der Alber's Rodelalm St. Anton GmbH die Gp. 1557/2 samt Zubehör (Rodelhütte), die Bp. 710 samt Zubehör (Rodelstall) und 2 weitere Grundstücke (Gp. 1557/1 und 1564). Hinsichtlich Gp. 1557/2 besteht ein Vorkaufsrecht der Gemeinde und der Agrargemeinschaft. Der Preis des einzulösenden Vorkaufsrechts wird vom Bürgermeister genannt.

Im Zuge dieses Kaufes sollen einige vertragliche Regelungen getroffen werden.

Der vorliegende Dienstbarkeitsvertrag für den Forstweg zw. der Gemeinde und der Pangratz Immobilien GmbH wird vom BGM erklärt. Wichtig ist v.a. die Betriebspflicht für eine Rodelbahn. Zahlreiche Besprechungen mit den Käufern, dem Gemeindevorstand usw. haben stattgefunden.

Zudem wird ein Vorkaufsrecht wiederum für die Gemeinde eingeräumt (Verzicht und Neueinräumung)u, außerdem ein Prekarium für eine Wassernutzung eingeräumt.

Alle Verträge werden ausführlich besprochen und erklärt.

Kostentragung durch die Pangratz Immobilien GmbH, außer eigene Vertretungskosten.

Mit Vereinbarung vom 7.8.2008 hat Herr Robert Alber, geb. 15.1.1949, Nassereinerstr. 106, 6580 St. Anton a/A, als seinerzeitiger Eigentümer der Gp. 1557/2 in (nunmehr) EZ 1437 KG 84010 St. Anton a/A mit dem darauf errichteten Gastgewerbebetrieb „Rodelalm“ der Gemeinde St. Anton a/A und der Agrargemeinschaft St. Anton am Arlberg ein nicht verbüchertes Vorkaufsrecht am genannten Grundstück eingeräumt. Das Grundstück wurde in der Folge in die Alber's Rodelalm St. Anton GmbH eingebracht.

Nunmehr ist beabsichtigt das Grundstück an die die Pangratz Immobilien GmbH zu verkaufen.

Desweiteren wird der Dienstbarkeitsvertrag zw. der Gemeinde und der Pangratz Immobilien GmbH abgeschlossen. Betroffen sind die Gp.Nrn. 1566/2 und 1568/1 in EZ 106, agrargemeinschaftliche Grundstücke. Über diese Grundstücke führt ein Forstweg. Über diesen Forstweg und eine von diesem auf dem Gst. 1668/1 abzweigenden Stichweg besteht die einzige Zufahrtsmöglichkeit zu dem auf dem Gst 1557/2 in EZ 1437 errichteten Betrieb „Rodelalm. Weitere Vertragspunkte werden erklärt.

Ein Prekarium für eine Wassernutzung (Brauchwasser) der Fang-Quelle Ost auf Gst 1568/1, EZ 106, zwischen der Gemeinde und der Pangratz Immobilien GmbH wird ebenfalls vereinbart.

Der GR beschließt, auf das genannte Vorkaufsrecht zu verzichten - ein neues Vorkaufsrecht wird einverleibt zugunsten der Gemeinde – der Prekariumsvereinbarung (Wassernutzung) und. auch der angeführten Dienstbarkeitseinräumung über den Forstweg wird ebenfalls zugestimmt.

Der Beschlußfassung liegen die 3 Vertrags- bzw. Vereinbarungsentwürfe bei.

Die Beschlüsse werden einstimmig gefasst (Vorkaufsrecht, Dienstbarkeit und Prekarium).

Die Agrargemeinschaft wird eigene Beschlüsse fassen.

Punkt 11

Beratung und Beschlußfassung über Vertragsangelegenheit mit Mössmer Barbara

Der vorliegende Dienstbarkeitsvertrag mit Frau Mössmer Barbara wird zusätzlich. einer einmaligen Zahlung durch die Berechtigte (Mössmer) in Höhe von Euro 4.905,50 einstimmig genehmigt (Recht des Unterbauens, Holzlager). Diesbezüglich hat sich der GR ja schon einmal befaßt und die Zustimmung erteilt. Der genannte Betrag stellt eine Ergänzung zum Beschluß vom 30.8.2021 dar.

Punkt 12

Beratung und Beschlußfassung über die Abrechnung Projekt „Brand Logic“

Bgm. Mall verteilt Unterlagen (Kostenaufstellung, Entwicklung/Umsetzung) an jedes GR-Mitglied. Herr GR Richard Strolz meint, es sind nur Euro 175.000,-- beauftragt worden. Frau GR Sabine Kertess spricht von div. Mißverständnissen, es geht um eine gemeinsame Sache und niemand hat im Vorhinein etwas „Schlechtes“ wollen; Diese Meinung vertritt auch GR Martin Raffener. Frau GV Karin Kössler spricht von einem teuren Mißverständnis. Vzbgm Jakob Klimmer hebt die hohen Stundensätze hervor, GR Simon Hafele u.a. auch die teuren Nächtigungskosten, das Verhältnis Kosten und Nutzen stimme nicht, GR Ferdinand Dellasega ärgert auch das katastrophale Ergebnis, Herr GR Markus Stemberger will auch die Corona Ausrede nicht gelten lassen.

Der Bürgermeister erklärt nochmals den Sachverhalt des Strategieprozesses und den Zahlungsfluss der Gelder an Brand Logic seitens des TVB, welcher anders ausgemacht war. (über St. Antoner Fremdenverkehrs GmbH). Das Projekt war bekannt (im übrigen waren auch mehrere Mandatare beim Strategie Prozess mit dabei). Dass das Ergebnis für die Gemeinde und Gemeinden des Tales nicht zufriedenstellend ist (räumliche Entwicklung, Bettenzuwachs usw.) wurde vom BGM mehrmals kommuniziert – schlussendlich ist es eine touristische Strategie geworden. Dies einzuschätzen, ob gut oder nicht gut, sollen die Vertreter des TVB für sich entscheiden. Jetzt hier zu sagen, wir beteiligen uns an den Kosten

nicht, da die Abrechnung nicht über das Budget St. Antoner Fremdenverkehrs GmbH gelaufen ist, kann jetzt nicht sein. Es gibt viele Projekte welche gemeinsam finanziert werden – Radweg Stanzertal, Bergwerk Gand, Wagnerhütte usw. Wir werden in Zukunft auch weitere gemeinsame Projekte finanzieren müssen.

Schlußendlich beschließt der GR mit 8 Stimmen zu 7 Gegenstimmen (Karin Kössler, Markus Stemberger, Ferdinand Dellasega, Hermann Strolz, Simon Hafele, Richard Strolz und Vzbgm. Jakob Klimmer) den Betrag in Höhe von Euro 200.000,-- zu übernehmen (Hälfteanteil). Ein Großteil will man aber mit diversen Leistungen gegenverrechnen.

Punkt 13

Beratung und Beschlußfassung über die Zusammensetzung der Wahlbehörde für die GR-Wahl am 27.2.2022

Für die am 27.2.2022 stattfindende BGM- und GR-Wahl wird die Anzahl der Beisitzer mit 3 (Sonder- und Sprengelwahlbehörde II-St. Jakob) sowie mit 8 Beisitzern bzw. Ersatzbeisitzern (Sprengelwahlbehörde I- St. Anton a/A) festgesetzt.

Die GR-Fraktionen nehmen die vorgeschlagenen Nominierungen (Beisitzer und Ersatzbeisitzer) einhellig zur Kenntnis.

Punkt 14

Beratung und Beschlußfassung über eine neue Satzung und Vereinbarung beim Abwasserverband Ob. Stanzertal

Eine neue Vereinbarung und eine Satzungsabänderung beim Abwasserverband Ob. Stanzertal wird auf die aktuelle Situation incl. Tierkadaverstation usw. adaptiert und nach näherer Erklärung durch den Bürgermeister einstimmig beschlossen.

Punkt 15

Anträge, Anfragen, Allfälliges

Herr GR Simon Hafele will wissen, ob es zu seiner Anfrage vom 21.10.2021 eine Rechtsauskunft gibt (Thema Widmung Grundstück - Erben Falch Theo - für NHT – siehe GR vom 30.8.2021, Punkt 9). Nein, so der Bürgermeister, diesbezüglich wurde im Bauausschuß und im GV gesprochen, man will ein Gespräch mit der Bank führen. Ein erstes Offert an die Bank hat die Gemeinde bereits gemacht (Gemeinde kauft Grundstück, einen Teilbetrag muß die Bank schlucken, weil der Vertrag unter besonderen Umständen zustande gekommen ist, sittenwidrig ? usw. Lt. GR Simon Hafele öffnet man Tür und Tor wenn man diese Thematik falsch löst.

Vzbgm. Jakob Klimmer will die mj. Erben richtig vertreten wissen (Kurator usw.), unter Einbindung des Gerichtes. Grundsätzlich will man helfen.

Frau GF Karin Kössler deponiert folgendes Motto: man hilft, das muß unser Gedanke sein.

Die Witwe hat ja allen GR-Mitgliedern geschrieben.

GV Hermann Strolz warnt vor einer anlassbezogenen Beschlußfassung, er habe ihr zurückgeschrieben.

Herr GV Hermann Strolz spricht einen falschen Standort einer Verkehrstafel beim Putting Green an, dies muß angeschaut werden, so der Bürgermeister. Es handelt sich um eine ersessene Wegverbindung Nasserein zum alten Hof (unterhalb Ess, Wolfram, Pleifer...).

Herr GR Stemberger erklärt, im Bereich Golfplatz würde die Fam. Schmidt – Chiari parken (ehemals Haus Mall Toni), dies gehört auch geklärt.

Punkt 16

Vertrauliche Sitzung: